

VA Erzberg GmbH

PROJEKT PELLETIERANLAGE

Einreichunterlagen für UVP-Genehmigungsverfahren

Zusammenfassung



INHALTSVERZEICHNIS

1.	BESCHREIBUNG DES VORHABENS	4
1.1.	Allgemeines	4
1.2.	Standort	4
1.3.	Betriebszeiten	5
1.4.	Verfahrenskurzbeschreibung	6
2.	BESCHREIBUNG DER UMWELT UIND DER AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS SOWIE MAßNAHMEN GEGEN NACHTEILIGE AUSWIRKUNGEN	8
2.1.	Bauphase	8
2.1.1.	Erschütterung	8
2.1.2.	Schall	8
2.1.3.	Licht	11
2.1.4.	Gasförmige Emissionen / Staub	11
2.1.5.	Abfallwirtschaftliche Zielsetzungen	12
2.1.6.	ArbeitnehmerInnenschutz	13
2.1.7.	Verkehr	13
2.1.8.	Flüssige Emissionen	13
2.1.9.	Wasser	14
2.1.10.	Raumplanung	15
2.1.11.	Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume	16
2.1.12.	Wald	17
2.1.13.	Boden	18
2.2.	Betriebsphase	19
2.2.1.	Erschütterung	19
2.2.2.	Schall	19
2.2.3.	Licht	21
2.2.4.	Gasförmige Emissionen / Staub	21
2.2.5.	Abfallwirtschaftliche Zielsetzung	24
2.2.6.	ArbeitnehmerInnenschutz	24

2.2.7.	Verkehr _____	24
2.2.8.	Flüssige Emissionen / Boden und Grundwasserschutz _____	25
2.2.9.	Wasser _____	26
2.2.10.	Schutzgut Klima _____	29
2.2.11.	Raumplanung / Nutzungen _____	29
2.2.12.	Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume _____	30
2.2.13.	Wald _____	32
2.2.14.	Boden _____	33
2.2.15.	Humanmedizin Allgemein _____	34
2.3.	Störfall _____	35
2.3.1.	Störfallszenarien _____	35
2.3.1.1.	Stromausfall allgemein _____	35
2.3.1.2.	Ausfall einer Anlagenkomponente im Produktionsprozess _____	35
2.3.1.3.	Ausfall der Prozessgasreinigung _____	35
2.3.1.4.	Brennerausfall _____	36
2.3.1.5.	Brand _____	36
2.3.1.6.	Explosionen _____	36
2.3.2.	Menschen _____	37
2.3.3.	Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume _____	37
2.3.4.	Boden _____	38
2.3.5.	Wasser _____	38
2.3.5.1.	Auswirkungen durch Lagerung wassergefährdender Stoffe _____	38
2.3.5.2.	Auswirkungen durch Anfall von Löschwasser _____	39
2.3.6.	Luft _____	40
2.3.7.	Klima _____	40
2.3.8.	Landschaft, Sach- und Kulturgüter, Freizeit und Erholung _____	40
2.4.	Zusammenfassung schutzgutspezifische Beurteilung _____	41
2.5.	Anhang _____	43

1. BESCHREIBUNG DES VORHABENS

1.1. Allgemeines

Bei der VA Erzberg GmbH werden derzeit karbonatische Feinerze mit ca. 33,6 % Eisengehalt erzeugt und auf Sinteranlagen in Linz und Donawitz gemeinsam mit Importfeinerzen agglomeriert, um als Stückgut im Hochofen eingesetzt werden zu können.

Das gegenständliche Projekt "Pelletierung am Erzberg" stellt eine innovative Kombination von Aufbereitungsschritten dar, die es ermöglichen aus dem karbonatischen Feinerz hochwertige Eisenerzpellets mit einem Eisengehalt von ca. 55 % und besten metallurgischen Eigenschaften für den Hochofeneinsatz zu erzeugen.

Den Kernprozess bildet die sehr rasch ablaufende selektiv magnetisierende Kalzinierung im Flugstrom, an die eine effektive und kostengünstige Trockenmagnetscheidung anschließt. Die weiteren Aufbereitungsschritte umfassen die Nachmahlung des Konzentrates aus der Magnetscheidung, die Agglomeration in einer Pelletiertrommel und das Brennen der Pellets.

Des Weiteren wird die erforderliche Infrastruktur wie Pelletlager, Abgasreinigungsanlagen, Gas-, Strom- und Wasserversorgung etc. errichtet.

Das gegenständliche Projekt lässt eine Pelletproduktion von ca. 1,4 Millionen Tonnen pro Jahr erwarten. Dies bedeutet eine Vervielfachung der Wertschöpfung am Standort Eisenerz und eine Absicherung der Bergbautätigkeit auf einen Zeitraum von 20 bis 30 Jahren.

1.2. Standort

Der Projektstandort der neuen Pelletieranlage befindet sich im Bergbaugebiet der VA Erzberg GmbH, KG Eisenerz, Krumpental und Trofeng, Ortsgemeinde Eisenerz, Bezirk Leoben in der Obersteiermark. Das Anlagenniveau ($\pm 0,00$ m) befindet sich auf ca. +739 m ü.A., die Situierung erfolgt westlich des Erzbergsees am Gelände des bestehenden Erzlagers, die Größe des Anlagenareals beträgt etwa 51.330 m².

Die Erschließung des Standortes ist über die innerbetrieblich vorhandenen Verkehrswege gegeben.



1.3. Betriebszeiten

Die Pelletieranlage wird Montag bis Sonntag von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr im Durchlaufbetrieb produzieren (ca. 8.500 Betriebsstunden pro Jahr).

Die Bahnverladung der Eisenerzpellets erfolgt Montag bis Sonntag im Rahmen des bescheidmäßigen Konsenses für die bestehende Erzverladeanlage Krumpental. Der Anlieferverkehr von Einsatzstoffen per LKW bzw. der Abtransport des Reststoffes aus der Prozessgasreinigung erfolgt Montag bis Freitag 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr.



Generell zeigt sich eine durch den Baustellenbetrieb verursachte signifikante Änderung gegenüber dem Istzustand an den Immissionspunkten IP 1 – IP 6 durch den Baubetrieb auf der Baufäche sowie am Immissionspunkt IP 11 durch LKW-Fahrbewegungen im unmittelbaren Nahbereich sowie eine Überschreitung der Planungsrichtwerte laut Flächenwidmung, u.a. durch den Baulärm, an den Punkten IP 3 und IP 4 (durch Lärm von der Baufäche) und IP 11 (unmittelbare LKW Vorbeifahrten).

1.4. Verfahrenskurzbeschreibung

Die geplante Pelletieranlage besteht aus folgenden Hauptanlagenteilen, die im Folgenden kurz beschrieben werden:

- Feinerzlager
- Vormahlung (Mahltrocknung)
- Calcinierung und Kühlung
- Magnetscheidung
- Nachmahlung
- Mischanlage
- Pelletierung
- Siebstation
- Pelletseinlagerung
- Infrastruktureinrichtungen wie Abluft- bzw. Abgasreinigungsanlagen, Fördertechnik, Steuerwarte, Rohwasseraufbereitung, Elektroschaltgebäude etc.

Das Feinerz wird mittels neuem Förderband aus der bestehenden Nachbrech- und Siebanlage zum neuen Feinerzlager ausgetragen und von dort mittels Förderband weiter zur Vormahlung der Pelletieranlage transportiert.

Das ausreichend zerkleinerte und getrocknete Feingut wird in die Zykloncalcinieranlage aufgegeben, dort erfolgt die selektiv magnetisierende Calcinierung (aus dem Spateisenstein entstehen stark magnetische Mineralphasen) und anschließende Kühlung des Materials.

Als nächstes gelangt das abgekühlte Feingut in die Magnetscheidung, dort erfolgt die Sortierung in eine magnetische Fraktion (Konzentrat) und eine unmagnetische Fraktion. Letztere wird mittels Förderband in zu errichtende Bergebunker bzw. im Notfall auf ein bestehendes Zwischenlager ausgeschleust.

Das Konzentrat gelangt im Anschluss an die Magnetscheidung in die Nachmahlung, wo auch Koksgrus (als Energieträger für den späteren Brennvorgang) zugegeben wird. Das Mahlgut wird zusammen mit weiteren Zuschlagstoffen und Wasser einer Mischanlage aufgegeben.

In einer sich drehenden Pelletiertrommel werden aus der homogenisierten Mischung kleine kugelige Agglomerate (Grünpellets, 10 bis 20 mm Durchmesser) hergestellt und gelangen anschließend in die Wanderrostanlage zur Trocknung, Vorwärmung, Brennen und Kühlung der Pellets. Durch das Brennen der Grünpellets erhalten die Pellets die für die Weiterverwendung erforderliche Festigkeit.

Die Pellets werden in weiterer Folge über ein Förderband zur Klassierung in die Siebstation gefördert. Unterkorn wird wieder in den Produktkreislauf eingeschleust, das fertige Produkt „Erzpellets“ wird in Pelletssilos zwischen gelagert. Als Pufferlager steht außerdem ein Freilager für die Pellets zur Verfügung.

Der Abtransport der Pellets erfolgt per Bahn über die bestehende Bahnverladeanlage.

2. BESCHREIBUNG DER UMWELT UIND DER AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS SOWIE MABNAHMEN GEGEN NACHTEILIGE AUSWIRKUNGEN

2.1. Bauphase

2.1.1. Erschütterung

Die eigentliche Bautätigkeit für gegenständliches UVP-Verfahren (Bauphase Pelletieranlage) beinhaltet daher keine Tätigkeiten, die relevante Erschütterungen führt.

2.1.2. Schall

In folgender Darstellung sind die Messpunkte (MP)/ Immissionspunkte (IP) eingetragen:

Die Auswirkungen der durch den Bau induzierten Fahrbewegungen (LKW's und Mannschaftstransporter) entlang der B 115 können durch einen Anstieg der Verkehrslärmemissionen und damit der Verkehrslärmimmissionen entlang der B 115 von maximal 0,6 dB bei ebener Fahrbahn und maximal 1,0 dB bei Steigungen bis 15 % angegeben werden.

Die Auswirkungen der durch die Bauphase verursachten Schallimmissionen werden lärmhygienisch wie folgt beurteilt:

Bauarbeiten haben generell einen belästigenden Effekt, weil die Geräuschart überraschend wechseln kann und dadurch Aufmerksamkeit erregt. Der Wirkpegel bei der Errichtung der Anlagenteile mit maximal 59 dB liegt allerdings noch um 11 dB unter der in der OÖ. Bautechnikverordnung festgelegten Begrenzung von 70 dB, sodass sich keine Unzumutbarkeit ableiten lässt.

Wegen der begrenzten Dauer der Bautätigkeit und der Einhaltung der Lärm-begrenzung, kann eine Unzumutbarkeit der Lärmbelastung ausgeschlossen werden.

□ Maßnahmen

Die wesentlichste Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor dem Baulärm ist die Einschränkung der Bautätigkeiten auf den Tagzeitraum von werktags Montag bis Freitag 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr, Samstag 06:00 Uhr bis 15:00 Uhr. Es werden keine Bautätigkeiten im Abendzeitraum 19:00 Uhr bis 22:00 Uhr bzw. im Nachtzeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr durchgeführt.

Als Schutzmaßnahme, insbesondere für die unmittelbar westlich des Baufelds gelegene Wohnnachbarschaft Krumpentalerstraße 68 - 70, ist die Errichtung einer Abschirmung bereits zu Beginn der Bauphase entlang der westlichen Grenze des Baufelds durch eine hochabsorbierende Schallschutzwand mit einer absoluten Höhe der abschirmenden Kante von $h = 742$ m geplant.

Als weitere Schutzmaßnahme ist geplant nur Baumaschinen einzusetzen, die die gemäß "Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen", BGBl. II Nr. 249/2001 i.d.F.; BGBl. II Nr. 114/2006, zulässigen Schall-

leistungspegel der Stufe I für ab dem 03.01.2002 zugelassene Baumaschinen einhalten.

Anzumerken ist weiters, dass zur Minimierung der Schallimmissionen, der die Bevölkerung ausgesetzt ist, die Errichtung des neuen Erzlagers bereits am Beginn der baulichen Tätigkeiten erfolgt, sodass in weiterer Folge Schallemissionen der bisher im Bereich des Erzlagers eingesetzten S-LKW's und Radlader, die die Schallimmissionen im Bereich des Krumpentals bisher wesentlich mitbestimmen, zur Gänze entfallen. Der Transport vom Brecher bis zum Erzlager sowie vom Erzlager zur Verladung erfolgt dann bereits, wie auch in der späteren Betriebsphase über Förderbänder.

2.1.3. Licht

Im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen ist mit den für Baustellen im industriellen Bereich üblichen Lichtemissionen durch die Beleuchtung der Baustelle zu rechnen.

Da die Beleuchtungskörper zu werden so ausgerichtet werden, dass es dadurch zu keiner direkten Blendwirkung bei den Anrainern kommt.

Des Weiteren ist die Bautätigkeit auf folgende Tageszeiten beschränkt:

Montag bis Freitag:	06:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Samstag:	06:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Aufgrund dieser zeitlichen Einschränkung kommt es durch den Baustellenbetrieb zu keiner störenden Lichtemission während der Nachtstunden.

2.1.4. Gasförmige Emissionen / Staub

Durch die Verwendung von mobilen Baumaschinen, Baugeräten sowie Lastkraftwagen zum An- und Abtransport von verschiedenen Produkten entstehen durch die mit fossilen Brennstoffen betriebenen Fahrzeuge Emissionen.

Durch die Baustellentätigkeit kommt es zu einer vernachlässigbaren geringen Zusatzbelastung, weshalb eine Beeinträchtigung von Anrainern ausgeschlossen werden kann:

Es ergibt sich eine durchschnittliche Anhebung für NO₂ und PM₁₀, die beim JMW in der Gesamtbelastung immer noch weit unter den Grenzwerten zum Schutz der menschlichen Gesundheit liegen. Staubbelastungen durch Fahrbewegungen im Baustellengebiet bzw. durch die Bauarbeiten selbst werden durch entsprechende Maßnahmen (Errichtung eines Schutzwalles zu den Anrainern hin, bei Bedarf Befeuchtung der Fahrwege, Minimierung der Abwurfhöhe von Schüttgütern, Einsatz emissionsarmer Baumaschinen) weitgehend minimiert.

□ Maßnahmen

Bei den erforderlichen Bautätigkeiten in der Errichtungsphase ist bei Einhaltung der bei derartigen Bauvorhaben üblichen bautechnischen Auflagen zur Staubminderung also mit keinen erheblichen nachteiligen Einflüssen auf die Luftqualität im Raum Eisenerz zu rechnen.

2.1.5. Abfallwirtschaftliche Zielsetzungen

Im Zuge der Bautätigkeit fallen die dafür üblichen Abfallströme an.

Es wird vertraglich festgelegt, dass die Lieferanten von Baumaterialien, Aggregaten etc. die aufgrund ihrer Lieferung anfallenden Abfallstoffe (z.B. Verpackungsmaterial, Altöle, leere Ölgebinde etc.) wieder mitzunehmen haben. Daher sind keine zusätzlichen Fahrten aufgrund von Abfallentsorgung in der Bauphase zu erwarten.

Anfallende Siedlungsabfälle werden gemeinsam mit der in der VA Erzberg GmbH (Bereich bestehendes Büro, Zentralwerkstatt etc.) entsorgt, wodurch auch hierbei keine zusätzlichen Fahrten anfallen.

□ Maßnahmen Lagerung wassergefährdende Stoffe

Siehe dazu Kapitel 2.1.8 Flüssige Emissionen.

2.1.6. ArbeitnehmerInnenschutz

Während der Bauphase ist hinsichtlich des Schutzes der Arbeitnehmer das Bauarbeitenkoordinationsgesetz maßgeblich. So wird bereits in der Planungsphase ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt, in dem alle sicherheitstechnisch relevanten Belange für die gesamte Bauphase geregelt werden. Die Einhaltung der darin festgelegten Schutzmaßnahmen wird durch Baustellenkoordinatoren überwacht.

2.1.7. Verkehr

In der Bauphase ist mit baustellenbezogenem Verkehr im üblichen Ausmaß zu rechnen.

MASSNAHMEN

In der Bauphase ist darauf zu achten, dass eine Verschmutzung der öffentlichen Straßen und Staubverfrachtungen beim Transport vermieden wird (gegebenenfalls Fahrzeugreinigung bei Verlassen des Baustellenbereiches, abdecken bzw. befeuchten des Materials).

Die Sicherheit, die Leichtigkeit und die Flüssigkeit des Verkehrs im untersuchten öffentlichen Straßennetz wird zum Prognosehorizont 2010 gewährleistet sein, sodass in verkehrstechnischer Hinsicht keine baulichen oder sonstigen verkehrsorganisatorischen Maßnahmen erforderlich sind.

2.1.8. Flüssige Emissionen

In der Bauphase werden wassergefährdende Stoffe (z.B. Öle) ausschließlich in entsprechend (100 % des gelagerten Stoffes) dimensionierten Auffangwannen, die medienbeständig und dicht sind, bzw. in doppelwandigen Behältern gelagert.

Hinsichtlich Störfällen gelten in der Bauphase dieselben Regelungen wie in der Betriebsphase:

Etwaige austretende Stoffe werden durch die Auffangwannen (bei Flüssigkeiten) zurückgehalten und eine Emission wie folgt unterbunden:

- Kleinleckagen (Flüssigkeiten) durch Zugabe saugfähiger Adsorbentien und Umfüllen in Gebinde;
- Größere Leckagen durch Umpumpen in Gebinde/Behälter oder Saugwagen (extern angefordert).

D.h. es werden in der Bauphase im Bereich der Lagerungen wassergefährdender Stoffe ausreichende Mengen an Bindemittel vorrätig sein.

2.1.9. Wasser

Auswirkungen auf den Erzbach

Bauarbeiten im Uferbereich des Erzbaches mit möglichen Abschwemmungen zur Vorflut sind nicht erforderlich.

Grundwasserabsenkungen bzw. eine Wasserhaltung mit Ableitung von Grundwasser sind im Zuge der Fundierungsarbeiten nicht erforderlich.

Im Zuge der Bauausführung sind abgesehen von der eventuell erforderlichen Abfuhr von Niederschlagswässern aus dem Baugrubenbereich grundsätzlich auch keine sonstigen Ableitungen zum Erzbach vorgesehen.

MASSNAHMEN

- Überwachung und Dokumentation der Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen (Lager-, Abfüll- und Umschlagverbot wassergefährdender Stoffe in offenen Baugruben, Baumaschinenbetankung nur auf vorgesehen Flächen, Beseitigung von wassergefährdenden Verunreinigungen, entsprechende Niederschlagswasserableitung).
- Führung eines Bautagebuches mit Eintragung gewässerrelevanter Vorkommnisse.

Auswirkungen auf das Grundwasser

Grundwasserentnahmen bzw. Abwasserversickerungen sind im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben nicht geplant.

Entsprechend den Ergebnissen der Untergrunderkundung kann davon ausgegangen werden, dass durch die Fundierung der für die geplante Pelletieranlage erforderlichen Bauwerke der Bergwasserspiegel im gegenständlichen Bereich im Allgemeinen nicht erreicht wird. Für tief reichende Fördereinrichtung ist Kluftwasserführung nicht ausschließbar. Entsprechend der geringen Fläche der tiefliegenden Bauteile ist hier allerdings nur von einer lokalen und vernachlässigbaren Auswirkung auf das Grundwasser auszugehen.

Bedingt durch den Baugrubenaushub kann lokal und zeitlich begrenzt, insbesondere bei ergiebigen Niederschlagsereignissen, eine Belastung mit aus dem Baugrubenbereich abgeschwemmten Feststoffen nicht ausgeschlossen werden. Hierbei handelt es sich allerdings um eine lokale und kurzfristige Einwirkung, die zu keiner bleibenden Beeinträchtigung des Grundwassers führt.

Durch die Errichtung sind somit keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.

□ MASSNAHMEN

- Überwachung und Dokumentation der Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen (Lager-, Abfüll- und Umschlagverbot von wassergefährdenden Stoffen in offenen Baugruben, Baumaschinenbetankung nur auf vorgesehen Flächen, Beseitigung von wassergefährdenden Verunreinigungen, entsprechende Niederschlagswasserableitung).
- Mengenmäßige Erfassung eventuell anfallender Kluftwässer
- Führung eines Bautagebuches mit Eintragung gewässerrelevanter Vorkommnisse.

2.1.10. Raumplanung

Während der Bauphase werden bis zu 270 Personen täglich am Erzberg beschäftigt sein. Das zusätzliche Arbeitsplatzangebot stellt eine vorübergehende Verbesserung der Einkommensstruktur der Region dar. Ansonsten sind für den Siedlungs- und Wirtschaftsraum in der Bauphase – bis auf ein merklich erhöhtes Verkehrsaufkommen - keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Aufgrund der zeitlich beschränkten Bauphase und der Entfernung zum Bauplatz sind keine Auswirkungen durch potenzielle Wirkfaktoren auf Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Untersuchungsraum oder am Erzberg zu erwarten.

Die Baustelleinrichtungen (Bauabstellflächen) befinden sich zur Gänze innerhalb des bestehenden Bergbaugeländes am Erzberg. Dadurch und durch die zeitliche Beschränkung der Bauphase sind keine wesentlichen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu erwarten.

Während der Bauphase sind aufgrund der Verträglichkeit sämtlicher Wirkfaktoren auch keine Auswirkungen auf Sachgüter zu erwarten.

□ Maßnahmen

Aus der Sicht dieser Fachbereiche sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Einschränkung und zum Ausgleich von negativen Auswirkungen erforderlich.

2.1.11. Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume

□ Schadstoffe

Staubentwicklung in der Bauphase wird durch übliches Feuchthalten verwehungsfähiger Oberflächen hintan gehalten, sodass mögliche Behinderung der Photosynthese durch Bildung eines Staubbelauges auf Blättern auch in jenen Bereichen abseits des vorgesehenen Standortes, wo Vegetation entwickelt ist, verhindert wird. Daher sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen oder Lebensräume durch Staubemissionen während der Bauphase zu erwarten.

Für das Schutzgut relevante baustellenbedingte Stickstoffimmissionen durch Baufahrzeuge sind gemäß Fachbeitrag "D_06 Luftgüte" nicht zu erwarten, da die prognostizierten Werte der NO₂-Gesamtbelastung von 158 µg.m⁻³ im Halbstundenmittel, 62 µg.m⁻³ im Tagesmittel sowie 19 µg.m⁻³ (Jahresmittelwert) deutlich unter den Richtwerten für den Vegetationsschutz (HMW 200 µg.m⁻³, TMW 80 µg.m⁻³, JMW 30 µg.m⁻³) liegen und gegenüber Stickstoffeintrag empfindliche Lebensräume und Vegetationseinheiten (wie Trockenrasen) im Wirkungsbereich der Baustelle nicht vorhanden sind.

Somit sind keine nachteiligen Auswirkungen durch baubedingte Schadstoffimmissionen auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume zu erwarten.

□ Flächenverbrauch und Trennwirkung

Da der vorgesehene Standort der Anlagen im bestehenden Industriegelände liegt und während der Betriebsphase keine weitere Flächenbeanspruchung vorgesehen ist, sind Auswirkungen auf Lebensräume auszuschließen.

□ MASSNAHMEN

Aus der Sicht dieser Fachbereiche sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Einschränkung und zum Ausgleich von negativen Auswirkungen erforderlich.

2.1.12. Wald

Da sich die geplanten Arbeiten zur Errichtung der Anlage auf den Bereich des bestehenden Bergbaugeländes der VA Erzberg GmbH beschränken und es außerhalb des Bergbaugebiets zu keinen Grundbeanspruchungen auf Nichtwaldflächen kommt, ist mit keinen relevanten Auswirkungen auf Waldbestände zu rechnen.

Da es sich bei den Immissionen in der Bauphase nur um kurzzeitig und temporär auftretende, nicht aber um dauernd wiederkehrende Immissionen handelt, sind durch den Bau des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Waldvegetation und Wildtiere zu erwarten. Auch ist für Wildtiere gegenüber dem derzeitigen Betrieb der Pelletieranlage keine relevante Lärmzunahme zu erwarten. Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Wald sind in der Bauphase als gering, für Wildtiere als unerheblich einzustufen.

□ Maßnahmen

Aus der Sicht dieser Fachbereiche sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Einschränkung und zum Ausgleich von negativen Auswirkungen erforderlich.

2.1.13. Boden

Zusammenfassend für die Bauphase kann ein negativer Einfluss auf die Landwirtschaft ausgeschlossen werden, da für Pflanzen relevante Wirkschwellen nicht überschritten werden und der räumliche Einfluss nur in unmittelbarer Nähe der Baustelle besteht.

Maßnahmen

Aus der Sicht dieser Fachbereiche sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Einschränkung und zum Ausgleich von negativen Auswirkungen erforderlich.

2.2. Betriebsphase

2.2.1. Erschütterung

Aufgrund des Fehlens relevanter vertikal und horizontal schwingender Massen im Betrieb sind Erschütterungen im gegenständlichen Projekt nicht relevant und werden daher auch nicht weiter dargestellt/betrachtet.

2.2.2. Schall

Ein Vergleich der prognostizierten Zusatzimmissionen mit den ortsüblichen Schallimmissionen und Planungsrichtwerten gemäß Flächenwidmung zeigt insbesondere:

- Eine signifikante Anhebung des Basispegels bei Betrieb der Pelletieranlage gegenüber dem maßgeblichen während der leisesten Nachtzeit ortsüblichen Grundgeräuschpegel ist allein am Immissionsort IP 1 mit +3,2 dB zu erwarten. An anderen Immissionspunkten bzw. zu anderen Beurteilungszeiten tritt keine signifikante Änderung auf.
- Eine signifikante Anhebung des energieäquivalenten Dauerschallpegels während der Nacht gegenüber dem maßgeblichen Istzustand bei Betriebsstillstand während der Nacht ist allein am Immissionsort IP 1 mit +2,8 dB zu erwarten.
An allen anderen Immissionspunkten tritt keine signifikante Änderung auf.
- Eine signifikante Anhebung des energieäquivalenten Dauerschallpegels gegenüber dem Istzustand während des Abends ist durch LKW-Fahrbewegungen allein am Immissionsort IP 11 mit +3,2 dB zu erwarten, wobei hier jedoch auch in Zukunft keine Überschreitung des zulässigen Richtwerts laut Flächenwidmung vorliegt. An allen anderen Immissionspunkten tritt keine signifikante Änderung auf.
- Eine signifikante Anhebung des energieäquivalenten Dauerschallpegels gegenüber dem Istzustand während des Tages ist durch LKW-Fahrbewegungen im unmittelbaren Nahbereich allein am Immissionsort IP 11 mit +1,8 dB zu erwarten, wobei hier jedoch auch in Zukunft keine Überschreitung des Richtwerts laut Flächenwidmung vorliegt. An allen anderen Immissionspunkten tritt keine signifikante Änderung auf.

Aus lärmhygienischer Sicht erfüllt das schalltechnische Projekt die geforderte Bedingung, dass die bisher ruhigen Wochenenden durch die neu dazukommende Pelletieranlage nicht unzulässig verändert werden.

Als einzige Ausnahme ist am Wochenende die Anhebung des Basispegels um 3,2 dB und des Dauerschallpegels der ungünstigsten Nachtstunden am Wochenende um 2,8 dB am Immissionspunkt MP 1 Krumpentalerstraße 68 – 70 anzusehen. Die Tagesstunden werden durch das Projekt auch am Wochenende nicht verändert.

Weil hier die WHO-Grenzwerte von Tag/Nacht 55/45 dB am Wochenende auch mit künftig 44/34 dB deutlich unterschritten werden und sich die Situation unter der Woche durch die Schallschutzwand insgesamt verbessern wird, ist die Situation am MP 1 aus lärmhygienischer Sicht vertretbar.

□ Maßnahmen

Die wesentlichste Maßnahme zum Schutz der Bevölkerung vor dem Betriebslärm ist die projektspezifische und im Rahmen der Ausschreibung sicherzustellende Einhaltung der im vorigen Abschnitt beschriebenen Schalldämmmaße der Außenbauteile der Hallen bzw. Produktionsbereiche (z.B. durch Einsatz einer doppel-schaligen, gedämmten Trapezblechkonstruktion mit $R \leq 45$ dB für Wände und Dächer), die Einhaltung der im vorigen Abschnitt beschriebenen flächenbezogenen Schalleistungspegel im Bereich der Filteranlagen (durch Dämmung), die Einhaltung der ebenfalls im vorigen Abschnitt beschriebenen längenbezogenen Schalleistungspegel für relevante Linienquellen, wie z.B. Luftleitungen (durch Dämmung) und Förderleitungen (durch Einhausung) sowie die Einhaltung der im vorigen Abschnitt beschriebenen Schalleistungspegel relevanter Punktquellen, z.B. der Kühltürme, der Abluftkammine (durch Einsatz von Schalldämpfern), Förderventilatoren (durch Dämmung /Einhausung) usw.

Als Schutzmaßnahme, insbesondere für die unmittelbar westlich der Pelletieranlage gelegene Wohnnachbarschaft Krumpentalerstraße 68 - 70, ist die Errichtung einer Abschirmung entlang der westlichen Grenze des Areals der Pelletieranlage durch eine hochabsorbierende Schallschutzwand mit einer absoluten Höhe der abschirmenden Kante von $h = 742$ m geplant.

Anzumerken ist weiters, dass durch die Errichtung und den Betrieb des neuen Erzlagers eine Minimierung der Schallimmissionen, der die Bevölkerung ausgesetzt ist, erfolgt. Schallemissionen der bisher im Bereich des Erzlagers eingesetzten S-LKW's und Radlader, die die Schallimmissionen im Bereich des Krumpentals bisher wesentlich mitbestimmen, entfallen zur Gänze. Transporte in diesem Bereich erfolgen nunmehr über Förderbänder.

2.2.3. Licht

Um eine Blendwirkung der Anrainer, insbesondere durch Lichtemissionen aus den Anlagenteilen aufgrund des Schichtbetriebes (Nachtbetrieb) hintanzuhalten, wird überall dort, wo es nicht aus Sicht des ArbeitnehmerInnenschutzes erforderlich ist, auf Fensterflächen (insbesondere auf der den Anrainern zugewandten Westseite der Anlage) verzichtet.

2.2.4. Gasförmige Emissionen / Staub

Einhaltung der Grenzwerte des Immissionsschutzgesetzes – Luft

LANGZEITWERTE

In Bezug auf die Langzeitwerte kann für NO₂, SO₂ und Partikel PM₁₀ kann bei der ermittelten "geringen bis mäßigen" Zusatzbelastung von der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte des IG-Luft ausgegangen werden. Für Blei im PM₁₀ liegt die Zusatzbelastung unter 3 % des Grenzwertes und damit in einem geringfügigen Bereich.

Für Benzol liegt die Zusatzbelastung unter 1 % des Grenzwertes und ist damit als irrelevant zu bezeichnen.

Die maximale Zusatzbelastung der Deposition von Staub durch den Betrieb der Anlage liegt unter 1 %, jene für Blei bei < 4 % des Grenzwerts des IG-L. Damit sind die anlagenbedingten Zusatzbelastungen von Staub im Hinblick auf die Deposition im Sinne des IG-L als unerheblich jene für Blei in der Deposition als gering zu beurteilen.

Die berechnete maximale Zusatzbelastung der Deposition von Cadmium liegt maximal bei 10 % des Grenzwerts des IG-L. Damit ist die Emission von Cadmium im Hinblick auf die Deposition im Sinne des IG-L als geringfügig zu beurteilen.

Für Cadmium, Nickel und Arsen in der Luft (PM₁₀) wurden Richtwerte der EU als Zielwerte ins IG-L übernommen, die zur Beurteilung herangezogen wurden. Demnach sind die maximalen Immissionsbeiträge durch den Betrieb der Anlage (Grenzwertszenarien) als unerheblich bis geringfügig zu bewerten. Die Gesamtbelastungen bewegen sich bei maximal 11 % des Grenzwertes und sind daher ebenfalls als geringfügig zu bewerten.

Für Quecksilber in der Luft wurde der Vorsorgewert Richtwerte der TA-Luft LAI zur Beurteilung herangezogen. Demnach sind durch den Betrieb der Anlage (Grenzwertszenarien) maximale Immissionsbeiträge von 4,4 % des Vorsorgewertes von 50 ng.m⁻³ zu erwarten und damit als geringfügig zu bewerten.

☐ KURZZEITWERTE

In Bezug auf die Kurzzeit-Grenzwerte/HMW ergeben sich für SO₂ und NO₂ Gesamtbelastungen, die die Einhaltung der einschlägigen Grenzwerte des IG-L gewährleisten.

In Bezug auf die Kurzzeit-Grenzwerte/TMW ergeben sich für SO₂ und NO₂ Gesamtbelastungen, die die Einhaltung der einschlägigen Grenzwerte des IG-L gewährleisten. Für Partikel PM₁₀ kann davon ausgegangen werden, dass die projektbedingte Anhebung der jährlichen zusätzlichen Überschreitungshäufigkeit des TMW in einem Maße erfolgt, das das Kriterium für den TMW von in Zukunft maximal 25 Überschreitungen pro Jahr gewährleistet.

☐ Einhaltung der Grenzwerte der 2.Durchführungsverordnung zum Forstgesetz

Im Hinblick auf die Grenzwertregelungen des Forstgesetzes sind die Einflüsse bei HCl irrelevant. Bei SO₂ ist eine Einhaltung der Grenzwerte für den HMW (97,5 Perzentil) und des TMW mit hoher Sicherheit gegeben.

Für HF ist in Bezug zu den Kurzzeitgrenzwerten HMW/TMW durch den Betrieb der Anlage mit maximalen Gesamtbelastungswerten zu rechnen, die im Tal- und Hangbereich die Einhaltung bei aber teilweise hoher Ausschöpfung der Grenzwerte bewirken. In Bezug zum Immissionswert zum Schutz vor erheblichen Nachteilen der TA-Luft (JMW $0,4 \mu\text{g}\cdot\text{m}^{-3}$) bewirken die Zusatzbelastungen der Anlage in Tal- und Hanglagen eine etwa 8%-ige Ausschöpfung des Immissionswertes. Die Gesamtbelastungswerte des JMW für Tal- und Hanglagen sind als sehr gering zu bezeichnen.

Die berechneten maximalen Zusatzbelastungen der Deposition von Blei, Cadmium, Kupfer und Zink durch den Betrieb (Grenzwertszenario) liegen im irrelevanten bis geringfügigen Bereich. Die Gesamtbelastungen der Deposition der nach der 2.DVO limitierten Metalle liegen generell unter 3 % der jeweiligen Grenzwerte.

Die berechnete maximale Zusatzbelastung der Deposition von Schwefel- und Stickstoffverbindungen im Raum Eisenerz durch Betrieb der Anlage liegt im Talbereich bei $0,9 \text{ kgN/haJ}$ und $1,8 \text{ kgS/haJ}$ und im Hangbereich bei $0,8 \text{ kgN/haJ}$ und $1,6 \text{ kgS/haJ}$.

In Bezug auf die Orientierungs- und Zielwerte der TA-L-LAI sind die maximalen Immissionsbeiträge durch den Betrieb (Grenzwertszenario) für "Dioxine und Furane" unerheblich einzustufen und bewirken keine signifikante Änderung gegenüber dem Istzustand.

□ Maßnahmen

Aufgrund der zu erwartenden weitgehend geringfügigen bis mäßigen Beeinträchtigungen der Immissionsbelastung der geplanten Anlage sowie im Hinblick auf die im Allgemeinen geringe Vorbelastung werden die Erfordernisse des Fachbereiches Luftgüte als derzeit dem Stand der Technik entsprechend angesehen. Weitere Maßnahmen werden als nicht notwendig erachtet.

2.2.5. Abfallwirtschaftliche Zielsetzung

Aufgrund der Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

□ Maßnahmen

Sämtliche abfallwirtschaftlichen Maßnahmen in der Pelletieranlage werden nach nachfolgenden Kriterien bestimmt:

- Verminderung der Menge bzw. Volumen an Abfällen
(quantitative Abfallvermeidung)
- Verminderung der Gefährlichkeit der Abfälle (qualitative Abfallvermeidung)
- Reduktion von Entsorgungskosten inklusive Transportkosten
- Reduktion von Roh-, Betriebs- und Hilfsstoffen
- Durchführbarkeit, Durchsetzbarkeit
(mit möglichst wenig Störung des Betriebes)
- Kein nachhaltiger Einfluss auf die Produktqualität
- Wirtschaftlichkeit

2.2.6. ArbeitnehmerInnenschutz

Bei der Konstruktion der Anlage wird darauf geachtet, dass die gesetzlichen Bestimmungen der Arbeitsmittel- bzw. Maschinensicherheitsverordnung eingehalten werden. Die Anlage unterliegt generell dem Regime der Maschinenrichtlinie, es wird eine Gesamt-CE-Kennzeichnung erstellt werden.

Die Restgefährdungen werden in Form von Unterweisungen den Mitarbeitern zur Kenntnis gebracht.

2.2.7. Verkehr

Das Ausmaß des projektbedingten Zusatzverkehrs bedingt im ungünstigsten Fall nur eine geringe Erhöhung des Verkehrsaufkommens (maximal 7 zusätzliche Züge je Woche, die im bestehenden bescheidmäßigen Konsens bereits abgedeckt sind), das über die bestehende Anschlussbahn abgewickelt werden kann bzw.

maximal + 6 LKW bzw. + 12 LKW-Fahrten pro Werktag. Letzteres entspricht einer Erhöhung um 3,5 % gegenüber dem Prognosenullfall, sodass sich in verkehrstechnischer Hinsicht keine nachteiligen Wirkungen ergeben werden.

Auch unter Berücksichtigung eines allgemeinen KFZ-Verkehrszuwachses von 1,2 % pro Jahr ist sowohl im Prognosehorizont 2015 als auch 2025 die erforderliche Leistungsfähigkeit im Straßennetz unter den derzeitigen Rahmenbedingungen gegeben. Bei der untersuchten Kreuzung bestehen noch ausreichende Kapazitäts- bzw. Leistungsreserven.

Die vorgesehene Abwicklung des zusätzlichen KFZ-Verkehrs erscheint aus verkehrstechnischer Sicht möglich.

□ Maßnahmen

Die Sinnhaftigkeit und Lesbarkeit aller Verkehrszeichen am Werksgelände sowie im Einfahrtsbereich zu diesem soll überprüft werden. Schlecht sichtbare oder beschädigte Verkehrszeichen sollen erneuert und erforderlichenfalls dem letzten Stand der Gesetzgebung angepasst werden.

Zur Optimierung der künftigen Verkehrslenkung des projektbedingten Verkehrs soll ein Leitsystem installiert werden.

Die Sicherheit, die Leichtigkeit und die Flüssigkeit des Verkehrs im untersuchten öffentlichen Straßennetz wird zu den Prognosehorizonten 2015 und 2025 gewährleistet sein, sodass in verkehrstechnischer Hinsicht keine baulichen oder sonstigen verkehrsorganisatorischen Maßnahmen erforderlich sind.

2.2.8. Flüssige Emissionen / Boden und Grundwasserschutz

Für den Betrieb der Pelletieranlage ist die Lagerung bzw. die Manipulation mit wassergefährdenden Stoffen in relativ geringen Mengen erforderlich.

Maßnahmen

Zur Vermeidung einer potenziellen Gewässergefährdung insbesondere infolge der Lagerung und der Manipulation mit Mineralölsubstanzen und Salzsäure werden für sämtliche Behälter und Aggregate, in denen wassergefährdende Flüssigkeiten gehandhabt werden, entsprechend dimensionierte Auffangwannen vorgesehen. Entsprechende Betriebs- und Bedienungsvorschriften werden ausgearbeitet.

Bei Bränden in oder an Anlagenteilen der Ersatzbrennstoffkesselanlage ist mit dem Anfall von kontaminiertem Löschwasser zu rechnen. Um eine Versickerung bzw. Ableitung von Löschwasser gesichert zu verhindern, wird ein entsprechend bemessenes Löschwasser-Rückhaltebecken errichtet.

Eine Versickerung unkontrollierte Ableitung von wassergefährdenden Stoffen oder von kontaminiertem Löschwasser mit Gefährdung von Grund- und Oberflächenwasser ist infolge der vorgesehenen Maßnahmen vernünftigerweise nicht zu erwarten.

2.2.9. Wasser

Auswirkungen auf den Erzbach

PROZESSWÄSSER

Die innerbetriebliche Wasserwirtschaft der Pelletieranlage ist so konzipiert, dass die anfallenden Prozessabwässer zur Gänze verwertet werden.

Der Kühlkreislauf ist als Umlaufkühlsystem konzipiert, es ist auch hier keine Einleitung von Kühlwässern in den Erzbach erforderlich wird.

Es ist keine Einleitung von Prozesswässern in den Erzbach vorgesehen, sodass aus Betrieb der Anlage keine negative Auswirkung auf die chemisch-physikalische Beschaffenheit resultiert.

ABDECKUNG WASSERBEDARF

Für die geplante Pelletieranlage entsteht ein zusätzlicher Wasserbedarf zur bestehenden Aufbereitung von etwa $40 \text{ m}^3 \cdot \text{h}^{-1}$ bzw. $11 \text{ l} \cdot \text{s}^{-1}$ der über die

bestehende Entnahme aus dem Wasserstollen Blumau im Bereich Hintererzberg abgedeckt werden soll.

Der Wegfall dieser Beileitung beträgt etwa 3,5 % des MJNQT und < 1 % der Mittelwasserführung des Erzbaches. Im gesamten Bereich von FI-km 13,25-16,85 befinden sich mehrere fischpassierbare Querbauwerke, die bei Entfall der Beileitung von 11 l.s^{-1} alle passierbar bleiben. Die bereits unpassierbaren Querbauwerke werden weiterhin unpassierbar sein.

Der Entfall der Beileitung scheint aus hydromorphologischer Sicht vernachlässigbar, da die wesentlichen Abflusskennwerte und die natürlichen Gegebenheiten kaum beeinflusst werden und hat somit keine wesentlichen Auswirkungen auf die Hydromorphologie und führt demnach zu keiner Verschlechterung des hydromorphologischen Zustandes.

Aus gewässerökologischer Sicht ist eine Wasserentnahme aus einem Gewässer generell kritisch zu bewerten und es ist darauf zu achten, dass ausreichend Wasser zum Erhalt der Biozöosen im Bachbett verbleibt (Restwasser).

Unter Ansatz einer mittleren Gewässerbreite von ca. 5 m errechnet sich für eine Reduktion der Abflussmenge um 11 l.s^{-1} eine Verringerung der Wassertiefe um 3 mm und somit in einer Größenordnung unterhalb der in der Natur erzielbaren Messgenauigkeit.

Die limnologische Zustandserhebung an der bereits existierenden Ausleitungsstrecke im Bereich oberhalb der Rückführungsstelle ergab keine nennenswerten Unterschiede zwischen den Probenahmestellen PN 1 (oberhalb) und PN 2 (unterhalb) der Wasserrückführung.

Es handelt sich um eine Entnahme in einem unwesentlichen Ausmaß und es ist davon auszugehen, dass es durch die Wasserentnahme zu keiner Verschlechterung des gewässerökologischen Zustandes im Erzbach im betreffenden Wasserkörper und zu keiner Verschlechterung des hydromorphologischen Zustandes kommt.

NIEDERSCHLAGSWASSERANFALL

Durch die geplante Bebauung grundsätzlich erhöhte Niederschlagswasserabflüsse werden durch entsprechende Retentionsmaßnahmen ausgeglichen.

Für die Vorbehandlung der Niederschlagswässer aus den Verkehrsflächen sind Verkehrsflächen-Sicherungsschächte vorgesehen, womit durch die geplante Regenwasserableitung keine wesentliche Auswirkung auf die Biozönose des Erzbaches eintritt.

□ MASSNAHMEN

- Mengenmäßige Erfassung der Wasserentnahme aus dem Erzbergsee sowie mengenmäßige Erfassung der Wasserentnahme aus der bestehenden Nutzwasserversorgungsanlage aus dem Bereich Hintererzberg mittels dauerregistrierender Durchflussmesseinrichtungen. Auswertung der erfassten Daten in tabellarischer Form und Dokumentation der tatsächlichen Verbrauchsmengen.
- Fremd- und Eigenüberwachung der bestehenden Prozesswasseraufbereitungsanlage im bisherigen Umfang.
- Kontrolle des Ablaufes des Retentionsbeckens hinsichtlich der gemäß AEV Eisen-Metallindustrie, BGBl. Nr. 345/1997 vorgesehene Emissionsbegrenzungen mit folgendem Untersuchungsprogramm:
Viermal jährlich am Ablauf des Retentionsbeckens anlässlich von Niederschlagsereignissen mit Analysenumfang absetzbare Stoffe, abfiltrierbare Stoffe, CSB und Summe der Kohlenwasserstoffe (Probenahme und Methodik gemäß AEV Eisen-Metallindustrie, BGBl. Nr. 345/1997).

□ Auswirkungen auf das Grundwasser

Grundwasserentnahmen bzw. Abwasserversickerungen sind im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben nicht geplant.

Es ist lediglich die Nutzung bisher nicht genutzter Bergwässer aus dem Erzbergsee im Ausmaß von 10 m³/h vorgesehen die derzeit zum Erzbach abgeleitet werden, wodurch keine nachteilige Auswirkung auf das Grundwasser verursacht wird.

Durch die erforderliche Bebauung bzw. Versiegelung von Flächen im Ausmaß von ca. 2,0 ha (und direkten Ableitung zum Erzbach tritt eine Reduktion des Versickerungsanteiles der Niederschlagswässer ein. Im Hinblick auf die

großräumige hydrogeologische Situation mit und auf den vergleichsweise minimalen Flächenanteil ist nur ein quantitativ vernachlässigbarer Einfluss auf die Grundwasserneubildung zu erwarten.

2.2.10. Schutzgut Klima

Für das Schutzgut Klima wird bemerkt, dass es sich dabei um die Auswirkungen der Bautätigkeiten und des Bauobjektes auf die mikroklimatischen Bedingungen im Umfeld der Anlage handelt.

Die Istsituation ist derzeit wesentlich durch die Lagerflächen des Gesteinsmaterials geprägt. Gestein hat im Hinblick auf Klima die Bedeutung, dass aufgrund der hohen Wärmespeicherfähigkeit die nächste Umgebung (wenige Meter) mikroklimatologisch etwas wärmer wird. Dazu trägt auch die höhere Wärmestrahlung des warmen Gesteins bei.

Durch die Errichtung des Industrieobjektes ist davon auszugehen, dass die metallischen Oberflächen der Gebäude ebenfalls zu einer etwas höheren Strahlungswirkung auf die nächste Umgebung führen. Dabei sind beide Strahlungseigenschaften (kurzwellige solare reflektierte Strahlung und langwellige Wärmestrahlung) wirksam. Die mikroklimatologische Wirkung bleibt jedoch, wie bei Bebauungen oft nachgewiesen auf wenige 10er Meter beschränkt und ist in ihrer Auswirkung auf das Temperaturfeld bei den nächsten Anrainern als geringfügig zu bezeichnen. Besonders die Wärmeproduktion in der Industrieanlage führt im Allgemeinen zu einer Reduktion von Frostgefährdung im Umfeld der Anlage.

Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima als gering bis irrelevant zu bewerten.

2.2.11. Raumplanung / Nutzungen

Das Vorhaben entspricht den Zielen des Regionalen Raumordnungsprogramms (REPRO) Leoben und des Stadtentwicklungskonzeptes der Stadtgemeinde Eisenerz. Darüber hinaus ist das Vorhaben auch mit dem Stadtumbauprogramm

"re-design Eisenerz" und dem Rahmenkonzept "Stadtentwicklung + re-design EISENERZ 2021" vereinbar.

Der Betrieb der Pelletieranlage bewirkt keine Änderung der funktionalen Gliederung sowie der Siedlungsstruktur des Untersuchungsraumes, es werden jedoch zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen und ein wirtschaftlicher Impuls für die Region gesetzt.

Auf die bestehenden landschaftsgebundenen Freizeiteinrichtungen und Erholungsräume sowie auf die Freizeitaktivitäten am Erzberg sind durch den Betrieb des Vorhabens aufgrund der ausreichenden Entfernung und der Verträglichkeit sämtlicher Wirkfaktoren keine bis geringfügige Auswirkungen zu erwarten. Die bestehenden Sehenswürdigkeiten (Altstadt, Wehrkirche, Schichtturm, Schloss Geyeregg etc.) und bedeutende Sichtachsen zu Sehenswürdigkeiten werden durch die geplante Anlage nicht negativ beeinflusst oder unterbrochen.

Aufgrund der gegebenen Vorbelastung durch naturferne Elemente und dem gegebenen Rechtsbestand des Bergbaugebiets wird trotz der benötigten Kubatur (Gebäudehöhe bis zu 85 m, Kamin bis zu 100 m) im Bezug auf das Orts- und Landschaftsbild keine wesentliche Verschlechterung gegenüber dem Istzustand eintreten. Die Eigenart der Ortsbildschutzzone Eisenerz bleibt erhalten.

Auf die Wirkung und Funktion der betrachteten Sach- und Kulturgüter sind aufgrund der Entfernung und der Verträglichkeit mit den Wirkfaktoren ebenfalls keine Auswirkungen zu erwarten.

□ Maßnahmen

Aus Sicht dieser Fachbereiche sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Einschränkung und zum Ausgleich von negativen Auswirkungen erforderlich.

2.2.12. Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume

Durch das Vorhaben sind erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Flächenverbrauch oder Trennwirkung für Tiere oder Pflanzen oder ihre Lebensräume auszuschließen, da der Standort kein Lebensraum für Tiere und kein Standort für Pflanzen ist und daher keine Lebensraumfunktion hat und daher keine Standorte

von Pflanzen und keine Lebensräume von seltenen der gefährdeten oder geschützten Pflanzen- oder Tierarten betroffen sind.

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Schadstoffimmissionen auf Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume zu erwarten, weil keine Immissionen oder Depositionen in einem Ausmaß, das Lebensräume oder Standortbedingungen verändern könnte, zu erwarten sind und auch keine gegenüber Schadstoffeinträgen, z.B. Stickstoffeinträgen, empfindlichen Lebensraumtypen im Wirkungsbereich des Vorhabens vorhanden sind. Vom Vorhaben sind weder direkt noch durch Fernwirkung Schutzgebiete betroffen.

Da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume zu erwarten sind, ist das Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht als umweltverträglich anzusehen.

□ Maßnahmen

Da keine sensiblen Tiere, Pflanzen oder ihre Lebensräume in ihrem Bestand oder ihren Lebensverhältnissen vom Vorhaben betroffen sind, sind keine Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Auswirkungen erforderlich.

2.2.13. Wald

Die Beurteilung der Zusatz- und Gesamtbelastung durch Immissionen und Depositionen von Schadstoffen erfolgte anhand wirkungsbezogener Grenz- und Richtwerte. Nach dem in Österreich als Stand der Technik allgemein anerkannten Schwellenwertkonzept sind Zusatzbelastungen dann jedenfalls als unerheblich einzustufen, wenn sie weniger als 1 % eines Langzeitgrenzwertes oder 3 % eines Kurzzeitgrenzwertes betragen ("Irrelevanzkriterien"), da derartig geringe Werte die Vorbelastung de facto nicht verändern und auch messtechnisch meist überhaupt nicht erfassbar sind.

Über den Unerheblichkeitsschwellen liegt die maximale Zusatzbelastung in den bewaldeten Hangbereichen bei den Immissionen von Stickstoffoxiden, Schwefeldioxid, Fluorwasserstoff und Quecksilber sowie bei Depositionen von Schwefel- und Stickstoffverbindungen sowie von Quecksilber. Die Zusatzbelastungen sind meist als gering, bei Schwefeldioxid und Stickstoffdioxid bei den Kurzzeitwerten mit < 50 % des Grenzwertes als mittel, bei Fluorwasserstoff – gemessen am sehr strengen forstgesetzlichen Halbstunden-Grenzwert – mit 78 % des Grenzwerts als hoch einzustufen. Die Einstufung der Zusatzbelastung durch Fluorwasserstoff ist aber dahingehend zu relativieren, dass die Langzeitbelastung – gemessen an den Kriterien der deutschen TA-Luft – unter 10 % des Grenzwertes beträgt und damit als gering einzustufen ist.

Vorhabensbedingte Überschreitungen von forstgesetzlichen Grenzwerten und waldrelevanten Richtwerten infolge des Vorhabens sind aber nicht zu erwarten. Insgesamt wird sich die Situation des Waldes durch das Vorhaben nicht erheblich verschlechtern; die Auswirkungen sind als gering einzustufen. Eine bleibende Schädigung des Pflanzenbestandes und damit eine Gefährdung der Waldkultur sind auszuschließen, da alle waldrelevanten Grenz- und Richtwerte eingehalten werden. Auch durch sonstige Einwirkungen (Flächenverbrauch, Verkehr, Lärm, Störfälle, Grundwasser- und Klimahaushalt) sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Hier sind die Auswirkungen als unerheblich einzustufen. Rodungen von Wald sind nicht erforderlich.

Da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Waldboden und den Bewuchs oder auf Wildtiere zu erwarten sind, ist das geplante

Vorhaben aus forstfachlicher sowie aus wald- und wildökologischer Sicht als umweltverträglich anzusehen.

□ Maßnahmen

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Wald und jagdbares Wild sowie auf die menschlichen Nutzungen Forst- und Jagdwirtschaft sind als unerheblich bis gering einzustufen. Es sind aus forstlicher, wildökologischer und jagdlicher Sicht daher keine Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung nachteiliger Auswirkungen erforderlich.

2.2.14. Boden

Gemäß Fachbeitrag "D_06 Luftgüte" werden gasförmige Luftschadstoffe (NO₂, SO₂, HCl, HF, CO) künftig in sehr geringen zusätzlichen Konzentrationen vorliegen, die nur einen Bruchteil der Grenzwerte sowie der für die Vegetation wirksamen Schadschwellen betragen. Eine messbare Zunahme der Immissionen im Vergleich zum Istzustand wird nicht eintreten. Somit sind auch nach Errichtung der geplanten Anlage keine nachteiligen Auswirkungen auf landwirtschaftliche Kulturen zu erwarten.

Quecksilber sowie Organische Schadstoffe wie PCDD/F, PAK und PCB werden künftig in Konzentrationen vorliegen, die nicht zu einer nennenswerten Oberflächenbelastung der Pflanzen und zu einem erhöhten Eintritt dieser Stoffe in die Nahrungskette führen.

Die Deposition von Schwermetallen wird durch den Betrieb der geplanten Anlage in nicht erheblichem Ausmaß beeinflusst. Eine Hochrechnung der maximal möglichen Einträge auf die Anreicherung von Metallen im Boden ergibt, dass nach 20-jährigem Betrieb der Anlage nicht mit einer messbaren Zunahme der Gehalte in den Böden zu rechnen ist. Es ist künftig auch auszuschließen, dass Schwermetalle durch Oberflächenbelastung in erhöhten Mengen in Pflanzen und in die Nahrungskette gelangen.

Die Deposition von Stickstoffverbindungen wird maximal in einem Bereich weit unter den mit Düngern zugeführten Mengen liegen und sich nicht negativ auf landwirtschaftliche Kulturen auswirken.

Zusammenfassend ist das geplante Vorhaben wie folgt zu bewerten:

Die geplante Pelletieranlage der VA-Erzberg GmbH wird gemäß den im Fachbeitrag "D_08 Boden und Landwirtschaft" dargestellten Befunden und Berechnungsdaten aus der Sicht des Fachbeitrages "Boden und Landwirtschaft" einen geringen Beitrag zur Immissionsbelastung des umliegenden landwirtschaftlich genutzten Gebietes leisten. Die Errichtung der Anlage und der erforderlichen Nebenanlagen wird keine nachteiligen Effekte auf landwirtschaftliche Kulturen zur Folge haben. Der künftige Betrieb der Anlage wird sich weder auf das Pflanzenwachstum auswirken, noch zu einem erhöhten Eintritt toxischer Stoffe in die Nahrungskette beitragen. Das geplante Vorhaben ist daher bezüglich seiner Auswirkung auf den Boden und die Landwirtschaft als umweltverträglich zu beurteilen.

□ Maßnahmen

Aus der Sicht des Fachbereiches Boden und Landwirtschaft sind weitere Maßnahmen nicht erforderlich.

2.2.15. Humanmedizin Allgemein

Die VA Erzberg GmbH will mit dem Projekt Pelletieranlage unter anderem auch den Betriebsstandort Eisenerz für die Zukunft besser absichern. Aus sozialmedizinischer Sicht gewinnt die Arbeitsplatzsicherheit in wirtschaftlich schwierigen Zeiten zunehmend an Bedeutung.

An negativen Auswirkungen könnte befürchtet werden, dass die ökonomischen und sozialen Vorteile mit einer vermehrten Beeinträchtigung der Umwelt erkaufte werden müssen. Dies ist nicht der Fall. Der gute Zustand der Luft wird in Eisenerz durch das Projekt nicht unzulässig verändert. Auch das schalltechnische Projekt erfüllt die Anforderungen, dass die bisher ruhigen Wochenenden aus lärmhygienischer Sicht weiterhin geschützt bleiben.

2.3. Störfall

2.3.1. Störfallszenarien

Folgende Anlagenstörungen sind denkbar:

2.3.1.1. Stromausfall allgemein

Sicherheitsgerichtete Steuerungen sowie Maschinen bzw. Antriebsaggregate mit sicherheitstechnischer Funktion sind an eine unterbrechungsfreie Spannungsversorgung (Notstromversorgung) angeschlossen oder mit mechanischen Klappen, die bei Stromausfall automatisch schließen, ausgestattet.

In der Calcinierung öffnen bei Stromausfall zwei Hilfskammine, die verhindern, dass heiße Gase aus den Zyklonen selbst austreten und so Personal gefährden.

Die Nachlaufzeit des Reingasgebläses ist aufgrund der höchsten Abgasmenge und damit der höchsten bewegten Masse so dimensioniert, dass auch bei Stromausfall nachfolgendes Prozessabgas gereinigt über den Kamin ausgeblasen wird.

2.3.1.2. Ausfall einer Anlagenkomponente im Produktionsprozess

Da es sich um eine verkettete Anlage handelt, ist bei Stillstand einer Komponente aufgrund der sicherheitstechnischen Einrichtungen ein gefahrfreies und geordnetes Niederfahren der Gesamtanlage sichergestellt. Im Produktfluss wird dies aufgrund der zwischen den einzelnen Prozessschritten vorhandenen Pufferbehälter gewährleistet. Insbesondere in der Prozessgasreinigung ist nach Stillstand eine entsprechende Nachlaufzeit vorgesehen, um sämtliche anfallende Abgase vorschriftsgemäß reinigen zu können.

2.3.1.3. Ausfall der Prozessgasreinigung

Bei Ausfall der Prozessgasreinigung (insbesondere des Reingasgebläses) ist aufgrund der steuerungstechnischen Verknüpfung des Gebläses mit den Brennern

(Heißgaserzeuger Calciniierung bzw. Wanderrost-Anlage) und den Frischluftgebläsen gewährleistet, dass es zu keinem Gasaustritt - und somit keiner Gefährdung von Personen - aus dem Bereich Wanderrost-Anlage bzw. Calciniierung kommen kann.

D.h. sowohl die Erdgaszufuhr zu den Brennern als auch die Verbrennungsluft (Frischluft-) Gebläse schalten bei Ausfall des Reingasgebläses sofort ab.

Die Nachlaufzeit des Reingasgebläses ist aufgrund der höchsten Abgasmenge und damit der höchsten bewegten Masse so dimensioniert, dass noch nachfolgendes Prozessabgas gereinigt über den Kamin ausgeblasen wird.

2.3.1.4. Brennerausfall

Sowohl beim Heißgaserzeuger als auch beim Brenner der Wanderrost-Anlage wird mittels Flammenüberwachung sichergestellt, dass kein unverbranntes Erdgas austritt, indem die steuerungstechnische Koppelung bei Brennerausfall die Erdgaszufuhr unterbricht.

2.3.1.5. Brand

Aufgrund des vorbeugenden Brandschutzes und der brandschutztechnischen Einrichtungen wird das Brandrisiko von vornherein auf ein Minimum reduziert. Sollte dennoch ein Brandfall eintreten, so gewährleistet die bestehende freiwillige Betriebsfeuerwehr der VA Erzberg GmbH ein rasches Eingreifen und Löschen des Brandes, womit die davon ausgehenden Gefährdungen (sowohl für Menschen als auch für die Umwelt) minimiert werden.

2.3.1.6. Explosionen

Aufgrund der eingesetzten Stoffe, die mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden können, kann es zu Explosionen im Störfall kommen. Dieses Risiko wird durch Implementierung der im Explosionsschutzdokument dargelegten Maßnahmen verhindert.

Aufgrund der angeführten denkbaren Störfälle bzw. aufgrund der vorhandenen Sicherheitstechnik und Anlagengestaltung nach dem Stand der Technik kann davon ausgegangen werden, dass auftretende Störfälle zu keinen nachhaltigen nachteiligen Auswirkungen führen. Dies gilt für alle Schutzgüter.

2.3.2. Menschen

Unter der Voraussetzung, dass durch die beschriebenen Störfälle keine Umweltauswirkungen erfolgen, wird mit keinen gesundheitlich relevanten Einflüssen auf die unmittelbaren Anrainer zu rechnen sein.

ARBEITNEHMERINNENSCHUTZ

Durch die sicherheitstechnischen Absicherungsmaßnahmen der Anlagen (Absicherung der Gefahrenstellen, Zutrittssicherung, Not-Aus-Konzept, entsprechende Explosionsschutzmaßnahmen, Notstromversorgung etc.) sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

2.3.3. Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume

TIERE, PFLANZEN, BIOTOPE UND ÖKOSYSTEME

Da bei etwaigen Störfällen (z.B. Brand) auftretende Immissionsbelastungen nur für kurze Zeit zu erwarten sind, ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Lebensräume, Tiere oder Pflanzen zu rechnen.

WALD

Aufgrund der geschilderten Störfallszenarien sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Hier sind die Auswirkungen als unerheblich einzustufen.

2.3.4. Boden

Die beschriebenen Betriebsstörungen können nur kurzzeitig in einer starken Zunahme von Immissionskonzentrationen wirksam werden. Diese werden aufgrund der kurzen Einwirkungsdauer keine nachhaltigen Auswirkungen auf das Wachstum haben.

2.3.5. Wasser

2.3.5.1. Auswirkungen durch Lagerung wassergefährdender Stoffe

Im Zusammenhang mit der Pelletieranlage ist die Lagerung bzw. die Manipulation mit folgenden wassergefährdenden Stoffen erforderlich. Die jeweiligen Lagermengen sind in der nachstehenden Tabelle aufgelistet.

Stoff	Max. Lagermenge [l]
Diesel (Notstrom)	1.000
Hydrauliköl - Lagerraum	5.000
Salzsäure	10.000

Wassergefährdende Stoffe (z.B. Öle, Salzsäure, Diesel) werden den Vorschriften entsprechend gelagert: Für sämtliche Behälter und Aggregate, in denen wassergefährdende Flüssigkeiten gelagert werden, werden entsprechend dimensionierte Auffangwannen vorgesehen. Die Auffangwannen sind kontrollierbar und wasserdicht und chemikalienbeständig ausgeführt.

Etwaige austretende Stoffe werden durch die Auffangwannen (bei Flüssigkeiten) zurückgehalten und eine Emission wie folgt unterbunden:

- Kleinleckagen (Flüssigkeiten) durch Zugabe saugfähiger Adsorbentien und Umfüllen in Gebinde;
- Größere Leckagen durch Umpumpen in Gebinde/Behälter oder Saugwagen (extern angefordert).

Eine Versickerung in den Untergrund bzw. unkontrollierte Ableitung von wassergefährdenden Stoffen mit Gefährdung des Erzbaches ist infolge der getroffenen Maßnahmen vernünftigerweise nicht anzunehmen.

2.3.5.2. Auswirkungen durch Anfall von Löschwasser

Die Versorgung mit Löschwasser erfolgt über die bestehende Löschwasserversorgung der Erzaufbereitungsanlage. Die erforderliche Löschwassermenge gemäß TRVB 137 wird über 90 min bereitgestellt.

Bei Bränden in oder an Anlagenteilen ist neben der Entstehung von Brandgasen und der möglichen Belastung durch die Wärmestrahlung auch mit dem Anfall von kontaminiertem Löschwasser zu rechnen.

Um eine Ableitung von Löschwasser gesichert zu verhindern wird ein entsprechend bemessenes Löschwasser – Rückhaltebecken errichtet. Für das Notstromdieselaggregat im Elektroschaltgebäude und den Öllageraum in der Pelletierhalle werden jeweils gesonderte Löschwasser-Auffangwannen, die sowohl die Menge an gelagerten Stoffen als auch das Löschwasser aufnehmen können, vorgesehen.

Im Allgemeinen wird das Löschwasser innerhalb der Gebäude gesammelt und über entsprechende Ableitungen zum Retentionsbecken(= Löschwasserauffangbecken) abgeleitet. Möglicherweise durch Löschwasser betroffenen Außenflächen werden wie asphaltierte Verkehrsflächen ausgeführt und analog zu den Verkehrsflächen im eigentlichen Sinn zum Löschwasser – Rückhaltebecken entwässert, sodass auch Löschwasser, das im Brandfall im Außenbereich anfällt, zurückgehalten werden kann.

Das erforderliche Rückhaltevolumen wird in einem zusätzlichen Auffangvolumen des geplanten Retentionsbeckens für Niederschlagswasser bereitgestellt. Aufgefangenes Löschwasser wird nach Analyse der Inhaltsstoffe ordnungsgemäß entsorgt.

Eine Versickerung bzw. unkontrollierte Ableitung von kontaminiertem Löschwasser mit Gefährdung des Erzbaches ist infolge der getroffenen Maßnahmen nicht anzunehmen.

2.3.6. Luft

Für die jeweils als kurzfristig anzunehmenden Ereignisse geringer Wahrscheinlichkeit können immissionsseitige Beurteilungen nicht aufgrund der für normale Betriebsfälle routinemäßig anzuwendenden Grenz- oder Richtwerte vorgenommen werden.

2.3.7. Klima

Aufgrund der zeitlichen Begrenztheit und des vermutlich seltenen Auftretens von Störfällen sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Mikro- und Makroklima zu erwarten.

2.3.8. Landschaft, Sach- und Kulturgüter, Freizeit und Erholung

Aufgrund der Anlagenkonfiguration bzw. der Sicherheitstechnischen Ausstattung nach dem letzten Stand der Technik ist mit keinem Störfallszenario zu rechnen, das umweltrelevante Auswirkungen auf die Themenbereiche Siedlungs- und Wirtschaftsraum, Sach- und Kulturgüter, Orts- und Landschaftsbild oder Freizeit und Erholung nach sich zieht.

2.4. Zusammenfassung schutzgutspezifische Beurteilung

Die schutzgutspezifische Beurteilung in Form einer Relevanzmatrix wurde auf Basis „Allgemeiner Prüfkatalog“ des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung und der Ergebnisse der UVE erstellt und ist dem Anhang zu entnehmen.

Gemäß „Allgemeiner Prüfkatalog“ ergibt sich die schutzgutspezifische bzw. schutzgutorientierte Beurteilung aus der Erheblichkeit des Eingriffs und der Wirksamkeit der Maßnahmen. Es wird dabei betont, dass die Eingriffserheblichkeit jedoch nicht getrennt von der Wirksamkeit der Maßnahmen betrachtet werden kann, insbesondere dann, wenn Maßnahmen bereits Vorhabensbestandteil sind.

Folgende Bewertungsstufen wurden für die schutzgutspezifische Beurteilung gemäß Prüfkatalog gewählt. Zur besseren Übersicht wurden die einzelnen Bewertungsstufen optisch gekennzeichnet.

A	Positive Auswirkung	Durch das Vorhaben kommt es, gegebenenfalls auch durch entsprechend wirkende Maßnahmen, zu positiven Veränderungen des zu schützenden Gutes bzw. dessen Funktionen.
B	Keine Auswirkungen	Durch das Vorhaben bzw. dessen Auswirkungen (Ursachen) kommt es, unter Umständen durch entsprechend wirkende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, zu keiner nachweisbaren Beeinträchtigung des zu schützenden Gutes bzw. dessen Funktionen.
C	Vernachlässigbare geringe nachteilige Auswirkungen	Durch das Vorhaben bzw. dessen Auswirkungen (Ursachen) kommt es, unter Umständen durch entsprechend wirkende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, zu einer geringen Beeinträchtigung des zu schützenden Gutes bzw. dessen Funktionen. Insgesamt bleiben diese sowohl qualitativ als auch quantitativ von vernachlässigbarer und jedenfalls tolerierbarer geringer Bedeutung.

D	Merkliche relevante nachteilige Auswirkungen	<p>Die Auswirkungen des Vorhabens (Ursachen) erreichen, unter Umständen durch entsprechend wirkende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, ein relevantes Ausmaß. Es kommt zu einer langfristigen, aus qualitativer und quantitativer Sicht bedeutenden, deutlich wahrnehmbaren, Beeinträchtigung des zu schützenden Gutes, bzw. dessen Funktionen.</p> <p>Insgesamt erreichen diese Auswirkungen aus das einzelne Schutzgut, beziehungsweise dessen Funktionen, jedoch weder aus qualitativer, noch aus quantitativer Sicht ein unvertretbares Ausmaß.</p>
E	Unvertretbare nachteilige Auswirkungen	<p>Die Auswirkungen des Vorhabens (Ursachen) führen zu einer unbeherrschbaren und jedenfalls nicht zu vertretenden Beeinträchtigung des zu schützenden Gutes bzw. dessen Funktionen. Diese sind auch durch Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen nicht entscheidend zu reduzieren.</p>

Da im gegenständlichen Projekt die angeführten Maßnahmen Vorhabensbestandteil sind, werden in der Relevanzmatrix nicht die Resterheblichkeit sondern mögliche Auswirkungen unter Berücksichtigung geplanter Maßnahmen bewertet. Es wird somit eine schutzgutspezifische Vorhabensbewertung durchgeführt.

Bei der Bewertung wurden sowohl die Bau- und Betriebsphase als auch mögliche Störfälle berücksichtigt, aggregiert dargestellt und dabei immer die größtmögliche Auswirkung auf das jeweilige Schutzgut angeführt. Naturgemäß ersetzt diese Form der Darstellung nicht die detaillierten Bewertungen der einzelnen Fachbereiche.

Die schutzgutspezifische Beurteilung zeigt (siehe Anhang), dass es entweder zu keinen Auswirkungen oder zu keiner nachweisbaren Beeinträchtigung kommt. Mögliche Auswirkungen sind jedenfalls sowohl qualitativ als auch quantitativ von vernachlässigbarer bzw. tolerierbar geringer Bedeutung. Alle relevanten Grenzwerte zum Schutz des Menschen und der Umwelt werden eingehalten.

Hervorzuheben ist weiters, dass die mit dem gegenständlichen Projekt verbundene Arbeitsplatzsicherheit aus sozialmedizinischer Sicht in wirtschaftlich schwierigen Zeiten zunehmend an Bedeutung gewinnt und somit positiv zu bewerten ist.

Da das Projekt „Pelletieranlage am Erzberg“ von den einzelnen UVE-Gutachtern mit den Bewertungsstufen A, B bzw. C beurteilt wurde, ist das Vorhaben gemäß den vorliegenden Ergebnissen der UVE in Summe als umweltverträglich einzustufen.

2.5. Anhang

Matrix schutzgutspezifische Beurteilung